



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 17-0261 (Archiv-Nr. G 2 k)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

Hochwassersicherer Ausbau Schwandenbächli, Bereich Uetlibergstrasse

- Gemeinde Uitikon
- Gesuchstellende Gemeinde Uitikon, Tiefbau, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
- Gewässer Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3.0
- Lage Uetlibergstrasse
- Koordinaten Von 2678308 / 1245922 bis 2677957 / 1245758
- Massgebende Beschluss Gemeinderat vom 21.08.2017
Unterlagen Schreiben Gemeinde vom 18.01.2018
Technischer Bericht vom 17.11.2017
Situation 1:200, Plan Nr. 1, vom 30.06.2017
Längenprofil 1:100, Plan Nr. 2, vom 30.06.2017
Technischer Bericht Gewässerraum vom 13.11.2017
Situation Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 6, vom 02.11.2017
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers
B. Fischerei
C. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

- Projektverfasser: SWR INFRA AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon
- Ausbaulänge: etwa 405 m (davon Ersatz etwa 60 m)
- Ausbauwassermenge: 2.1 bis 3.0 m³/s (HQ100 plus Zuflüsse Siedlungsgebiet)
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 15. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018 bei der Gemeinde Uitikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Uitikon hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. August 2017 das Projekt genehmigt.



Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)
Schwandenbächli, 3.0

Die Abflusskapazität des Gewässersystems des Schwandenbächlis im Bereich der Uetlibergstrasse und beim Einlaufbauwerk (Übergang offenes Gerinne/Bachdole) ist nach der Gefahrenkartierung Hochwasser ungenügend. Im Rahmen einer Überprüfung der hydrologischen Verhältnisse wird festgestellt, dass aufgrund der gegenüber der Gefahrenkartierung tieferen Abflusswerte lediglich der Dolenabschnitt von KS 710 bis KS 708 hydraulisch ungenügend ist. In diesem Abschnitt reduziert sich der Dolendurchmesser von 600 mm auf 500 mm.

Um die hydraulisch ungünstigen Verhältnisse zu verbessern, wurde im Rahmen der Sanierung der Uetlibergstrasse die Bachdole zwischen KS 710 bis KS 708 ersetzt (Ø 700 mm). Ansonsten genügt die bestehende Bachdole im Bereich der Uetlibergstrasse den hydraulischen Anforderungen (kein Ersatz).

Aus zeitlichen Gründen (anstehende Sanierung der Uetlibergstrasse) konnte die Ausarbeitung eines Wasserbauprojekts über die gesamte Länge des Schwandenbächlis nicht abgewartet werden.

Das AWEL hat mit Verfügung Nr. 465 vom 11. Juli 2017 im Rahmen der Sanierung der Uetlibergstrasse den Ersatz der Bachdole zwischen KS 710 bis KS 708 bewilligt.

Das Gesamtprojekt für den hochwassersicheren Ausbau des eingedolten Schwandenbächlis in der Uetlibergstrasse im Abschnitt zwischen Chilacher und Ringlikerstrasse liegt nun zur Festsetzung vor. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG]). Eine Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der angrenzenden dichten Überbauung nicht möglich. Die Ausnahmbewilligung nach Art. 38 GSchG kann erteilt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Im Projektperimeter ist das Kleinstgewässer eingedolt und kein Fischgewässer. Weil das Gewässer jedoch im Verlauf bis zur Einmündung in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, zu einem Fischgewässer wird, ist eine fischereirechtliche Beurteilung erforderlich. Das Projekt wurde in der Planungsphase mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) vorbesprochen. Einer Bewilligung steht nicht entgegen.

C. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Nach § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt im Bereich der Uetlibergstrasse zwischen Chilacher und Ringlikerstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt blau ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 13. November 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 6, vom 2. November 2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der im Plan rot eingetragene Gewässerraum nach Art. 41a GSchV hat nur informativen Charakter.

Der Festlegung des Gewässerraums für den Projektabschnitt im Bereich der Uetlibergstrasse zwischen Chilacher und Ringlikerstrasse steht somit nichts entgegen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Schwandenbächlis im Bereich der Uetlibergstrasse (Wiedereindolung Teilabschnitt) wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Wiedereindolung erteilt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachdole bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Uitikon.

2. Die Ausführungen in den Projektunterlagen zu möglichen Massnahmen ausserhalb des Projektperimeters haben informativen Charakter. Sämtliche Veränderungen am Schwandenbächli sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Bewilligung einzureichen.
3. Aufgrund der Zustandskontrolle der Bachdole vom 16. Juni 2009 werden schadhafte Stellen, vorstehende Anschlussrohre und Ablagerungen festgestellt (hydraulisch relevante schadhafte Stellen). Die Gemeinde Uitikon hat dem AWEL, Abteilung Wasserbau, bis 31. August 2018 einen entsprechenden Massnahmenplan zur Behebung der Schäden mit Terminprogramm einzureichen. Es wird empfohlen, in Rahmen der Sanierung, für Schwachstellen wie Tiefgaragenzufahrten Objektschutzmassnahmen zu prüfen.
4. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 405 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Uitikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
5. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Uitikon bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das eingedolte Schwandenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
6. Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird erteilt.

III. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Schwandenbächli im Bereich Uetlibergstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 6, vom 2. November 2017 und dem dazugehörigen Technischen Bericht Gewässerraum vom 13. November 2017 festgelegt.

IV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	1246.40
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	120.00
Total	Fr.	1516.40

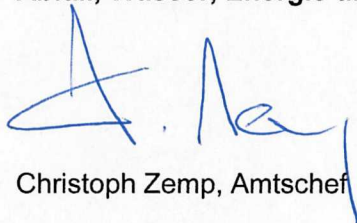
V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung

- Gemeinde Uitikon, Tiefbau, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005), Rechnung)
- Gemeinderat Uitikon, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
- SWR INFRA AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005))
- Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, 8952 Schlieren
- BD/AWEL/Wasserbau, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Wasserbau, Ruedi Karrer
- BD/AWEL/Gewässerschutz/Oberflächengewässerschutz

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 20. März 2018